

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Vorerst kein Stopp für Braunkohletagebau Jänschwalde

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2022 – 11 S 7/22

Im Braunkohletagebau Jänschwalde darf vorerst weiter gebaggert werden, wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) entschied. Die Deutsche Umwelthilfe hatte die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020 bis 2023 für den Tagebau im Wege des Eilrechtsschutzes gerichtlich angegriffen und vor dem Verwaltungsgericht Cottbus (VG) zunächst Recht bekommen. Das VG hielt die Zulassung des Hauptbetriebsplans für voraussichtlich rechtswidrig, da die vorhandene wasserrechtliche Genehmigung für das sog. Sumpfen (Abpumpen des in den Grubenbau eintretenden Wassers) ungenügend sei. Das VG hatte deshalb die Betriebseinstellung ab dem 15.05.2022 angeordnet. Diese Entscheidung wurde vom 11. Senat des OVG nun kassiert.

Das OVG stellt fest, dass es zwar Hinweise gebe, dass die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis für das Sumpfen ungenügend sei, weil tatsächlich mehr Wasser abgepumpt werde als zugelassen. Das OVG weist jedoch darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zum Sumpfen und die Zulassung des Hauptbetriebsplans voneinander getrennt zu beurteilen seien. Es sei bislang nicht höchstrichterlich geklärt, ob ein Hauptbetriebsplan nicht zugelassen werden dürfe, wenn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nicht vorliege beziehungsweise nicht ausreiche. Insofern hätte das VG nicht allein aufgrund der vermeintlich ungenügenden wasserrechtlichen Erlaubnis den Hauptbetriebsplan als voraussichtlich rechtswidrig einstufen und eine Betriebseinstellung anordnen dürfen. Eine Betriebseinstellung hätte zudem schwerwiegende Nachteile für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf den Ukraine-Krieg. Auch sei das Einleiten des Sumpfungswassers Teil von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete und ihre Beendigung schädlicher als ihre Aufrechterhaltung.

Bedeutung für die Praxis

Reichweite und Grenzen konzentrierender Zulassungsentscheidungen sind in der Praxis immer wieder ein Thema. Es erfordert stets einer genauen Bewertung, welche Vorhabenbestandteile und Gestattungen von einer konzentrierenden Zulassungsentscheidung umfasst sind und welche nicht. So besitzt beispielsweise, wie es das OVG betont, ein mittels Planfeststellungsbeschluss zugelassener, bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan Konzentrationswirkung und schließt damit bestimmte andere Zulassungen mit ein. Dies gilt jedoch nicht für die Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans. Sie befreit gerade nicht von der Einholung weiterer, für die Gewinnungstätigkeit erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen. So ist unabhängig von der Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Sumpfungmaßnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung des Bergbaubetriebs ist und von Beginn an vorliegen muss. Liegt sie nicht vor oder ist ungenügend, kann dies ein ordnungsrechtliches Einschreiten wegen unerlaubter Gewässerbenutzung begründen, lässt aber nicht zwingend auf die Rechtswidrigkeit des zugelassenen Hauptbetriebsplans schließen.